

DIE FIBEL

für Feries Theater



RECHTLICHE

GRUNDLAGEN



Editorial



Ihr habt eine zündende Idee für ein eigenes Theaterprojekt, aber keine Ahnung, wie Ihr das angehen sollt? Was braucht Ihr, um ein Theaterstück oder eine Performance zu realisieren? Wie könnt Ihr Eure Produktion finanzieren? Wie macht Ihr am besten Werbung und bringt die Presse dazu, über Euch zu schreiben? Und welche rechtlichen Regelungen müsst Ihr beachten?

Niedersachsen ist groß und bunt – besonders die Freie Theaterszene ist sehr lebendig und vielfältig. Herzlich willkommen in dieser Gemeinschaft! Der Landesverband Freier Theater in

Niedersachsen (LaFT) und das Theaterhaus Hildesheim (TH) kennen und beraten die Szene in allen Fragen. Jetzt haben wir unsere langjährigen Erfahrungen gebündelt und in DIE FIBEL – für Freies Theater gesteckt: eine konkrete Praxisanleitung in mehreren Heften für Freie Theaterschaffende. DIE FIBEL liefert erste Informationen für Neulinge, eignet sich aber auch als kompaktes Update für Fortgeschrittene.

Viel Erfolg wünschen: Martina von Barga, Maria Gebhardt, Uta Lorenz, Ulrike Seybold, Carola Streib.

Signets

Durch schematische Hinweiszeichen (Signets) werden in DIE FIBEL – für Freies Theater alle Abschnitte markiert, bei denen es sich um einen hervorzuhebenden Hinweis, eine Definition oder einen Tipp handelt. Aspekte, denen Ihr besondere Aufmerksamkeit

im Rahmen eines Projekts widmen solltet, werden mit dem Signet „Achtung“ markiert. Die Verfasserinnen haben sich für vereinfachte Darstellungen der jeweiligen Wörter (Achtung, Beispiel, Definition, Hinweis) bei der Gebärdensprache bedient.



Achtung



Beispiel



Definition



Hinweis

Gender

In DIE FIBEL – für Freies Theater wird eine gendersensible Sprache genutzt. In Rücksprache mit einer Diversitätsbeauftragten der Universität Leipzig, haben sich die Verfasserinnen für ein Modell entschieden, das möglichst viele Selbstbeschreibungen zulässt. Aus diesem Grund wird bei jedem Begriff, der natürliche Personen impliziert, an den Wortstamm ein Sonderzeichen angefügt, der als „Freiraum zur Selbstbenennung“ verstanden

werden soll. So sollte der „Gender-Gap“ vermieden werden, der eine einfache Unterscheidung zwischen männlich und weiblich suggeriert. Begriffe, die Institutionen bezeichnen, werden nicht gendert.

Gender



Um allen Geschlechterzuordnungen gerecht zu werden, sollen die Leser⁺ sich selbst zuordnen können.



1. Elementares

Das Thema „Rechtliche Grundlagen“ klingt anstrengender, als es ist. Dahinter verbirgt sich aber lediglich die Beantwortung der Fragen: „Darf ich einfach so loslegen in der Freien Szene? Wo sind die Fallstricke, die den künstlerischen Raketenstart noch vor der Umlaufbahn ins Schlingern bringen könnten?“ Diese Grundlagen geben Euch einen kleinen Überblick.

Gerade Steuerangelegenheiten sind aber sehr komplex – bevor Ihr Euch im größeren Stil selbstständig macht, lasst Euch bitte auf jeden Fall von Fachleuten beraten, z. B. Finanzämtern, Existenzgründerinitiativen, Steuerberater² oder ähnlichen. Manches muss nicht sofort geklärt werden, aber es ist wichtig und gut zu wissen, wohin die Reise geht.

2. Rechtsform

Wenn Ihr eine Produktion realisieren wollt, braucht Ihr eine Art der Organisation, also eine Rechtsform. Es gibt in Deutschland viele verschiedene Unternehmensformen: Einzelunternehmertum, (gemeinnützige) GmbH, Aktiengesellschaft, Verein oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Kommanditgesellschaft (KG)... Die drei, in der Freien Szene dominierenden Rechtsformen

sind die Einzelunternehmen, die GbR und der Verein. Wir stellen Euch im Folgenden das Einzelunternehmen und die GbR näher vor. Solltet Ihr einen Verein gründen wollen – was für den Beginn so gut wie nie zu empfehlen ist – müsst Ihr Euch gesondert mit dem Vereinsrecht auseinandersetzen.



Als Einzelkünstler² ist es die einfachste Form, als Einzelunternehmen tätig zu sein. Einzelunternehmen bedeutet nicht, dass der- oder diejenige unbedingt alleine arbeitet – es bedeutet nur, dass er oder sie alleine juristisch wie unternehmerisch das Risiko trägt. Ein Puppenspieler, der als Einzelunternehmen organisiert ist, kann sich natürlich dennoch z. B. eine Technikerin oder einen Grafiker für seine Produktionen mit ins Boot holen.

Wer als Einzelunternehmer² tätig sein möchte, meldet sich als Selbstständige² beim Finanzamt an. Achtet dabei darauf, als Freiberufler und nicht als Gewerbetreibende erfasst zu werden. Bei dieser formlosen Meldung muss ein Formular ausgefüllt und die geschätzten Umsätze angegeben werden. Im Anschluss erhaltet Ihr Eure Steuernummer. Die Steuernummer ist NICHT die Steueridentifikationsnummer. Mit der Steuernummer habt Ihr Euch als Selbstständige² angemeldet, die Steueridentifikationsnummer hingegen erhalten alle Menschen spätestens zur Vollendung des 18. Lebensjahres.



Die Steuernummer muss u. a. auf allen Rechnungen stehen, die Ihr ausstellt – für den Übergangszeitraum bis

Euch das Finanzamt die Steuernummer zuteilt, könnt Ihr auch die Steueridentifikationsnummer angeben.

Die unkomplizierteste Form des Zusammenschlusses mehrerer Personen ist die GbR. Sie kann relativ formlos gegründet werden – als längerfristige Form oder auch nur für eine bestimmte Theaterproduktion. Sobald sich mindestens zwei Menschen (man spricht auch von natürlichen Personen) zusammenschließen, um einen gemeinsamen Zweck zu erreichen, bilden sie eine GbR. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§705 BGB) kommt durch einen schriftlichen oder mündlichen Vertrag zustande oder durch sogenanntes konkludentes Handeln. Das meint eine stillschweigende Willenserklärung, die sich durch das Handeln ausdrückt. Sobald Ihr also das erste Requisit gemeinsam kauft, im Namen des Projekts den Probenraum anmietet, Absprachen zu Premierendaten mit weiteren Partnern führt, willigt Ihr in den Vertrag zur GbR ein, auch ohne einen Vertrag aufgeschrieben zu haben. Es empfiehlt sich aber in jedem Fall einen schriftlichen Gesellschaftervertrag aufzusetzen um etwaige Streitigkeiten zu vermeiden.



Auch als GbR meldet Ihr Euch beim Finanzamt an, erhaltet eine Steuernummer für die GbR und könnt dort den Gesellschaftervertrag hinterlegen.



Einen Mustervertrag findet Ihr unter <http://www.laft.de/laft-aktuell/publikationen/152-die-fibel-fuer-freies-theater.html>.

Anders als in Kapitalgesellschaften (z. B. in einer GmbH) bleiben in einer Personengesellschaft – die GbR ist eine solche – die Beteiligten sowohl einkommenssteuerrechtlich als auch die Haftung betreffend weiterhin eigenständig. GbR heißt nur, dass man sich zu einem gemeinsamen Zweck zusammengeschlossen hat und diesen Zweck betreffend gemeinsam gegenüber der Umwelt auftritt. Es ist nicht möglich, sich untereinander im Rahmen einer GbR sozialversicherungspflichtig anzustellen. Jedes Mitglied der GbR muss eine eigene Einkommenssteuererklärung machen. Anders ist dies bei der Umsatzsteuer – hier ist nicht der oder die Einzelne das Steuersubjekt, sondern die GbR. Mehr dazu weiter unten.

2.1 ... UND DIE BESONDERHEIT: TRÄGERSCHAFT

Auch wenn Einzelunternehmen oder eine GbR einfache und empfehlenswerte Rechtsformen sind, haben sie einen kleinen Haken. Sie können nicht gemeinnützig sein. Einige Fördergeber*, vor allem Stiftungen, verlangen aber gemeinnützige Antragstellende.

Gemeinnützige Vereine, z. B. der Landesverband Freier Theater in Niedersachsen (LaFT) und das Theaterhaus Hildesheim (TH), können auf Anfrage die Trägerschaft für eine Theaterproduktion einer GbR übernehmen.



Der Projektträger übernimmt die Verantwortung für das Projekt, und sichert alles Weitere in einem Vertrag mit Euch ab. Die Projektmittel werden vom Förderer auf das Konto vom Projektträger überwiesen. Wann und wie Ihr als GbR dann die Projektmittel zur Verfügung gestellt bekommt, ist mit dem jeweiligen Träger zu klären. Der Träger rechnet gegenüber der Förderinstitution ab und verschickt auch Verwendungsnachweis und Sachbericht. Wer diese Dokumente erstellt, wird zwischen dem Träger und der GbR verhandelt. Normalerweise liegt die redaktionelle Arbeit bei der Gruppe, da der Träger nicht aus der Projektpraxis berichten oder Dokumentationen zusammenstellen kann.

3. Absicherungen

3.1. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Leider muss man in der Projektarbeit mit Schadensfällen rechnen. Wenn eine Person mit ihrem Verhalten eine Dritte* schädigt, muss diese Person auch für den Schaden aufkommen.



Wenn Ihr ein Tonpult mietet, während des Abbaus ein Getränk darüber verschüttet und das Gerät damit kaputt macht, so müsst Ihr für diesen Schaden aufkommen.

Im Idealfall schließt Ihr eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Dies ist sowohl als Einzelunternehmer* als auch als GbR möglich. In einer Übergangsphase auf dem Weg zur Professionalisierung ist auch möglich, dass Eure private Haftpflicht derartige Schäden übernimmt. Hierzu kann aber keine allgemeingültige Aussage gemacht werden.

Wenn Ihr zu einer öffentlichen Veranstaltung einladet und dabei potentiell Dritte geschädigt werden könnten, bedarf es einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.



Wenn während der Aufführung jemandem im Publikum ein Scheinwerfer auf den Kopf fällt, dann hat der Veranstalter für den Schaden aufzukommen.

Wer diese Veranstalterhaftpflicht abschließen muss, hängt davon ab, wer die Rolle des Veranstaltenden übernimmt. Das seid nicht zwangsläufig Ihr. Wenn Ihr an einem Ort regelmäßiger Kulturveranstaltungen eine Aufführung plant, könnt ihr damit rechnen, dass die Einrichtung die Rolle des Veranstaltenden übernimmt und dort bereits eine Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht. Ob und wie weit Ihr darüber mit abgesichert seid, spricht bitte im Einzelfall ab. Das TH z. B. hat zu diesem Zweck eine Veranstalterhaftpflichtpauschale abgeschlossen. Jedes Ensemble, das sich zu Aufführungszwecken im Theaterhaus einmietet, zahlt – im Mietpreis enthalten – eine Veranstalterhaftpflichtpauschale. Gleichzeitig ist die Gruppe dann aber auch über die Versicherung des THs im Schadensfall gegenüber Dritten abgesichert. Sollte es nicht möglich sein, sich über



eine bestehende Versicherung mitabzusichern oder die Rolle des Veranstaltenden abzugeben, solltet Ihr auf jeden Fall eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen. Es gibt die Möglichkeit, diese temporär auf einzelne Veranstaltungen zu beschränken, so dass der finanzielle Aufwand überschaubar bleibt.

3.2. SOZIALVERSICHERUNGEN

Bei einer abhängigen Beschäftigung (= feste Anstellung), teilen sich Arbeitgeber[•] und Arbeitnehmer[•] die Kosten für die Sozialversicherung, d. h. Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung. In der Freien Szene gibt es solche Anstellungsverhältnisse in den seltensten Fällen. Die meisten Kulturschaffenden sind selbstständig und müssen sich um die Sozialversicherung eigenständig kümmern und sie auch in voller Höhe zahlen.

In der Freien Szene gibt es dafür jedoch die Künstlersozialkasse (KSK). Professionelle Künstler[•] müssen Mitglied in der KSK werden – wobei „müssen“ hier eher ein Privileg als ein Zwang ist. Die Kasse übernimmt den Arbeitgeberanteil, so dass Versicherte nur Beiträge

in der Höhe von Arbeitnehmer[•] zahlen. Die KSK bietet allerdings keine Arbeitslosenversicherung. Eine Mitgliedschaft in der KSK ist derzeit nur Künstler[•] und Publizierenden möglich. Rein ausführende Mitglieder einer Freien Theatergruppe, wie z. B. Produktionsleiter[•], Techniker[•] aber auch Kurator[•] werden derzeit leider noch nicht als künstlerisches Personal gewertet. Als „manageriale Berufsgruppe“ müssen diese Personen sich so absichern, wie alle anderen Selbstständigen.



Solange Ihr Euch noch in Ausbildung befindet (Schüler[•], Studierende) müsst Ihr Euch über die Sozialversicherungen noch keine Gedanken machen. Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres seid Ihr wahrscheinlich noch in der Familienkrankenversicherung der Eltern mitversichert (Ausnahme: privat Versicherte). Auch die KSK ist für Euch noch nicht relevant.

3.3. UNFALLVERSICHERUNG

Es ist bei aller Vorsicht leider nicht auszuschließen, dass sich bei der Arbeit an einer Theaterproduktion jemand so verletzt, dass sie oder er länger nicht arbeiten kann oder gar bleibende Schäden davonträgt. Arbeitnehmer[•] in fes-

ter Anstellung sind auch hier über ihre Arbeitgeber[•] in der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert. Im Falle eines Unfalls während der Ausübung des Berufs stellt diese verschiedene Formen von medizinischen Leistungen sowie Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen. Es gibt einige selbstständige Berufsgruppen, für die eine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt – für Freie Theaterschaffende allerdings nicht. Ihr tragt also selbst das Risiko, wie Ihr Euch selbst – als Einzelkünstler[•] oder Teil einer GbR – unfallversichern wollt. Es gibt die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Versicherung sowie diverse private Versicherungsanbieter.

Externe Honorarkräfte sind für ihren eigenen Versicherungsschutz zuständig. Dennoch ist es eine Frage des guten

Stils das Thema anzusprechen – gerade wenn Eure Mitwirkenden selbst noch sehr jung sind und/oder Ihr risikoreiche Arbeiten plant. Es gibt immer wieder Fälle, in denen das Unternehmen (also z. B. Eure GbR) eine Gruppenunfallversicherung für alle Beteiligten abschließt, die dann auch für Honorarkräfte oder unentgeltlich Mitarbeitende gilt. Das kann ein fairer Deal sein, der das hohe Versicherungsrisiko von Freischaffenden etwas abpuffert.



Auch wenn zu Beginn des Berufslebens niemand gerne darüber nachdenkt – und dies auch ganz bestimmt nicht im Schwung der ersten Produktion geschehen muss – so ist es dennoch empfehlenswert, dass Ihr Euch früher oder später auch einmal Gedanken über die Stichwörter Berufsunfähigkeit und Berufsunfähigkeitsversicherung macht.





4. Steuern und Staat


Die von Bürgerⁿ gezahlten jährlichen Steuern fließen in einen staatlichen Topf, aus dem die Kosten des Gemeinwohls beglichen werden. Das betrifft z. B. den Straßenbau, den Unterhalt gemeinschaftlich genutzter Gebäude und Flächen, aber auch die öffentliche Förderung Freien Theaters.

Es gibt vielfältige Steuern: Hundesteuer, Tabaksteuer, Körperschaftsteuer, Vergnügungssteuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbssteuer und vieles mehr. Die Steuern, die für Euch als Selbstständige in der Freien Szene wesentlich sind, die Einkommens- und Umsatzsteuer, werden in der Folge vorgestellt und erläutert.

4.1. EINKOMMENSSTEUER

Angestellten werden die Steuern automatisch vom Lohn abgezogen, sie heißt dort Lohnsteuer. Sie meint im Prinzip dasselbe, wie die Einkommenssteuer für Selbstständige. Bis zu einem Grundfreibetrag von 8.652 Euro (Stand 2016) muss keine Steuererklärung abgegeben werden.

Liegt Dein Jahresgewinn über 8.652 Euro, ist eine Steuererklärung unerlässlich: Hier werden alle Einnahmen (aus Gewinnausschüttungen der GbR, eigene Honorare und Löhne) aber auch alle Kosten (Zahlungen an die KSK und Ähnliches) angegeben.

 Aus der Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen ergibt sich der Jahresgewinn, anhand dessen die Steuern berechnet werden. Steuererklärungen müssen zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres eingereicht werden. Auf formlosen Antrag ist eine Verlängerung bis 31. September möglich.

Die GbR selbst muss keine Einkommenssteuererklärung anfertigen. Es ist ausreichend, eine einfache Einnahmen-Überschuss-Rechnung an das Finanzamt zu übergeben. Dies bedeutet, dass Ihr Eure betrieblichen Einnahmen den betrieblichen Ausgaben gegenüberstellt und damit transparent macht, ob Ihr das Geschäftsjahr mit einem Minus oder einem Plus abschließt.



Einnahmen meinen sämtliche geldwerte Zuwendungen, die im Kontext der betrieblichen Tätigkeit auf Euer Konto fließen. Dazu gehören auch Fördergelder! Die Gesamtheit der Einnahmen bezeichnet man auch als Umsatz.

Als Einkünfte bezeichnet man allgemein den Betrag, der übrig bleibt, wenn man die Ausgaben von den Einnahmen abzieht. Statt Einkünfte kann man auch Gewinn sagen.

Von diesen Einkünften können ggf. noch weitere Sonderbelastungen (z. B. Krankheits- oder Bestattungskosten, Wiederbeschaffungskosten, Aufwendungen für Kinder in der Ausbildung, Pflegeaufwendungen für Angehörige, etc.) und weitere Freibeträge (z. B. Kinderfreibetrag) abgezogen werden. Am Ende erhält man das zu versteuernde Einkommen.

4.2. UMSATZSTEUER ALLGEMEIN

Als Unternehmerⁿ musst Du auf alle Waren oder Leistungen, die Du verkaufst, auch Umsatzsteuer bezahlen. Die Umsatzsteuer ist prinzipiell gleichbedeutend mit der Mehrwertsteuer und wird auf Umsätze aller Art erhoben. Grundsätzlich gilt: Auf alle Einnahmen sind 19 % bzw. 7 % (für steuerbegünstigte Produkte) Umsatzsteuer

zu zahlen. Weil Du durch diese Steuer aber nicht Deinen Gewinn schmälern möchtest, legst Du diese Steuer einfach auf Deine Käuferⁿ um.



Steuersubjekt der Umsatzsteuer ist das Unternehmen – also der Einzelkünstler oder die GbR. Die Gesellschafter einer GbR sind nicht umsatzsteuerpflichtig – außer natürlich, wenn sie zusätzlich als Einzelunternehmerⁿ tätig sind. Das Unternehmen muss sich mit einer sogenannten Umsatzsteuervoranmeldung beim Finanzamt melden.



Wann immer Du eine Ware oder Leistung kaufst, zahlst Du dem Hersteller den Wert für sein Produkt plus die dafür anfallende Mehrwertsteuer. So hat Dich z. B. ein Kaugummi niemals nur den Preis für die Süßigkeit allein gekostet, sondern immer auch schon die Steuer. Und so ist es bei allen Materialien, die Du bei anderen Unternehmen für Deinen Theaterbetrieb kaufst aber auch die Theaterkarte, die Du verkaufst, kostet nicht nur den von Dir festgesetzten Preis, sondern beinhaltet auch die Umsatzsteuer.



Unternehmen sind hier gegenüber Privatpersonen bevorteilt. Der Staat verhindert damit eine Preisspirale, die sich sonst auf die Konsumenten umlegen würde.

Gleichzeitig unterstützt Dich das Finanzamt, wenn Du als Produzent² tätig wirst. Wenn Du nämlich einen Rohstoff von jemandem kaufst, hast du im Einkaufspreis ja bereits die Steuer des Rohstofflieferanten mitgezahlt. Als umsatzsteuerzahlende² Produzent², kann man sich die vorher an den Rohstofflieferant² (also Fachhandel, Baumarkt, etc.) gezahlte Steuer vom Finanzamt wieder zurückholen. Das nennt man Vorsteuerabzug.

 Das Sägewerk produziert aus einem Baumstamm Bretter. Diese Bretter verkaufen sie zu 100,00 Euro plus 19 % Umsatzsteuer (19,00 Euro) an einen Tischler. Der Tischler bezahlt 119,00 Euro an das Sägewerk. Der Tischler baut mit diesen Brettern ein Regal. Er hebt damit den Wert des Produktes „Holz“ an und ist Teil der Wertschöpfungskette. Er verkauft dieses Regal für 250,00 Euro plus 19 % Umsatzsteuer (47,50 Euro) an eine GbR, also Euch. Ihr zahlt dem Tischler also 297,50 Euro für das Regal. Der Tischler muss jetzt auf den Verkauf des Regals Umsatzsteuer zahlen,


weil er damit einen Umsatz gemacht hat. Er zahlt 47,50 Euro an das Finanzamt. Gleichzeitig darf er als umsatzsteuerzahlender Produzent und als Teil der Wertschöpfungskette sich die gezahlte Umsatzsteuer seines gekauften Rohmaterials vom Finanzamt erstatten lassen. Er bekommt für die gekauften Bretter von seinem Finanzamt 19,00 Euro zurück. Das ist der Vorsteuerabzug.


Wenn Du jetzt als Privatperson dieses Regal gekauft hast, bleibt Dir nichts anderes übrig, als die Mehrwertsteuer zu zahlen. Du bist und bleibst Endverbraucher und verarbeitest das Produkt nicht weiter.

Wenn Du aber als Theater-GbR dieses Regal kaufst und für Deine betrieblichen Zwecke nutzt, gliederst Du Dich in die Wertschöpfungskette ein. Du bist nicht mehr nur Konsument², sondern wirst ebenfalls zum Produzierenden. Wenn Du von der Umsatzsteuer befreit bist, dann bleibt der Gesamtpreis von 297,50 Euro Deine Ausgabe.

Wenn Du aber Umsatzsteuer zahlst, dann darfst auch Du Dir die gezahlten Steuern vom Finanzamt zurückholen. Du bekommst in diesem Fall 47,50 Euro Vorsteuer zurück.

Wenn Du Umsatzsteuer zahlst, wird Dir für jede Einnahme 19 % bzw. 7 % Umsatzsteuer berechnet (also Dir abgezogen). In diesem Fall ist es für Dich wichtig, auf jede Rechnung, die Du stellst, die zu zahlende Umsatzsteuer mit aufzuschlagen. Sonst machst Du mehr Verlust als Gewinn.

 Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten im Rahmen einer Aufführung sind aufgrund der indirekten Förderung vom verminderten Steuersatz betroffen und werden mit 7% besteuert. (Ausnahme: wenn die GbR umsatzsteuerbefreit ist.) Einnahmen aus dem Getränkeverkauf während Aufführungen werden hingegen mit dem normalen Steuersatz von 19% veranschlagt. Das heißt: Die Einnahmen und somit die zur Refinanzierung Eures Projekts gedachten Gewinne verringern sich um 19% - diese Anteile müssen an das Finanzamt abgeführt werden.

 Einnahmen aus Förderungen durch Stiftungen und öffentliche Träger (wie z. B. das Land Niedersachsen oder der Landschaftsverband) für Theaterproduktionen sind nicht umsatzsteuerpflichtig, da es sich um öffentliche Gelder handelt.

Höchstwahrscheinlich werden die Fragen nach Umsatzsteuer, Wertschöpfungskette und Vorsteuer für euch nicht relevant sein, denn es gibt für Unternehmer² im Allgemeinen und Theater im Besonderen Wege, sich von dieser zu befreien. Im Normalfall ergibt es Sinn, diese Möglichkeiten auch zu nutzen. Es gibt aber auch Unternehmenssituationen in denen es von Vorteil ist, Vorsteuer ziehen zu können. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn Ihr besonders viele Ausgaben durch Einkäufe bei anderen Unternehmen habt. Gleichzeitig bedeutet die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand, sodass es für Euch zu Beginn Eurer Laufbahn noch keinen großen Vorteil bringt.

4.3 UMSATZSTEUER UND DIE BESONDERHEIT: KLEINUNTERNEHMERREGELUNG

In der Berechnung der Steuern fließt unter anderem auch die Höhe Deines Gesamtumsatzes (= alle Geldzuflüsse) mit ein. Liegst Du als Einzelkünstler² oder die GbR unter 17.500 Euro jährlich, kannst Du Dich bzw. Ihr Euch als GbR dafür entscheiden, keine Umsatzsteuer zahlen zu wollen. Du fällst bzw.



Ihr fällt damit unter die sogenannte Kleinunternehmerregelung (nach §19 UstG). Wenn das bei Dir/Euch der Fall ist, muss dies unbedingt auf jeder Rechnung angegeben werden. Ein Satz „In diesem Betrag ist nach §19 UstG (Kleinunternehmerregelung) keine Umsatzsteuer enthalten.“ auf der Rechnung ist dafür völlig ausreichend.

4.4 UMSATZSTEUER UND DIE BESONDERHEIT: UMSATZSTEUERBEFREIUNG NACH § 4.20 USTG

Solltet Ihr mit Eurer GbR bzw. Du als Einzelunternehmen bereits so viele Aufträge und Produktionen realisieren, dass Ihr im Jahr auf über 17.500 Euro Einnahmen kommt – und das geht schnell bei längeren Produktionen –, könnt Ihr Euch beim Land Niedersach-

sen von der Umsatzsteuer befreien lassen. Für Theaterschaffende ist das nach § 4.20 UStG möglich. Dieser Paragraph besagt, dass Theater(aufführungen) in der Regel das Ziel haben, eine Aufführung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Damit fallen diese unter die gemeinschaftlich zu erfüllenden Aufgaben und können daher von Umsatzsteuern befreit werden. Diese Bescheinigung ist beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur einmalig zu beantragen, und kostet ungefähr 80 Euro. Sie ist zeitlich unbegrenzt, kann aber vom Ministerium widerrufen werden. Diese Bescheinigung solltet Ihr auf jeden Fall dem Finanzamt sowie jede(r) Veranstalter, bei dem Ihr z. B. ein Gastspiel plant, vorlegen.

5. Verträge und Bezahlungen / Vergütung von Arbeitsleistung

5.1. VERTRÄGE

Wie bei den Rechtsformen gibt es auch bei der gegenseitigen Leistungserbringung verschiedene Vertragsformen. Eine sorgfältige Prüfung der in Frage kommenden Verträge für Euren jeweiligen Zweck ist wichtig. Dies gilt auch, wenn Ihr selber als Auftragnehmer fungiert. Lasst Euch beraten, welche Form in welchem Fall gängige Praxis ist.

Häufig ist das der sogenannte Werkvertrag. In diesem Vertrag legt Ihr ein konkretes Ergebnis sowie einen Termin fest, bis zu dem das Werk zu erbringen ist. Gleichzeitig ist dem Vertragsnehmer (also dem, der eine Leistung erstellt) aber nicht vorgeschrieben, wann und wo die Leistung zu erfüllen ist. Es können aber Fristen gesetzt werden, bei denen z. B. ein Zwischenstand präsentiert wird. Diese Form von Vertrag bietet sich für z. B. Bühnenbildner an,

die nicht regelmäßig am Probenbetrieb beteiligt sind, aber das Bühnenbild bis zu einem gesetzten Termin abgeliefert haben müssen.

Eine weitere gängige Form des Vertrags ist der Honorarvertrag. In dieser Form wird ein Honorar für eine zu erbringende Dienstleistung festgelegt. Auch in einem Honorarvertrag müssen Art der Leistung und Zeitraum der Leistung fest abgesteckt werden. Diese Form von Vertrag bietet sich für z. B. Theaterpädagogen an, die einen Workshop geben sollen, ist aber z. B. auch gängige Praxis für Performer die produktionsweise arbeiten.

Wenn Ihr mit jemandem längerfristig und weisungsgebunden arbeiten wollt, wird ein Arbeitsvertrag notwendig. Hier legt der Arbeitgebende nicht nur Zeit und Raum der Leistungserbringung fest, sondern stellt auch die Arbeitsmittel zur Verfügung. Bei dieser



Form der Beschäftigung müsst Ihr als Arbeitgebende Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Für junge Theater-schaffende ist diese Art und Weise der Bindung eher selten und kaum umsetzbar.

An ehrenamtlich Mitwirkende vergebte Ihr in der Regel einen Vertrag über die ehrenamtliche Mitarbeit (→ DIE FIBEL | Förderlandschaft in Niedersachsen). Diese Mitarbeit darf nach § 3.26a EStG mit bis zu 720 Euro pro Jahr vergütet werden. Allerdings dürfen ausschließlich gemeinnützige Einrichtungen, z.B. Vereine, auf diese Form zurückgreifen.

5.2. VERGÜTUNG IN EINER GBR

Wenn Ihr als GbR gemeinsam tätig seid, erhält die GbR alle Einnahmen. Als Teil einer Personengesellschaft könnt Ihr keine Rechnungen an Euch selbst stellen. Mittels Privatentnahme könnt Ihr Euch nach Projektende Euer jeweiliges Honorar aus den Einnahmen der GbR entnehmen. Dazu solltet Ihr in Eurem Gesellschaftervertrag regeln, dass dies mehr als einmal im Jahr möglich ist. Eine GbR darf am Ende eines Jahres keinen Gewinn bzw. keinen Verlust machen. Wenn nicht anders vertraglich

geregelt, muss die GbR eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter⁻ vornehmen. Wenn die GbR am Ende des Jahres Verluste zu verzeichnen hat, müssen die Gesellschafter⁻ diesen gemeinschaftlich tragen, wenn dies nicht anders vertraglich geregelt ist.

Externe Mitarbeitende, die nicht Teil der GbR sind, stellen der GbR eine Rechnung im Anschluss an die ausgeübte Tätigkeit.

5.3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wenn Ihr als GbR oder als Einzelunternehmer⁻ externe Kräfte für die Mitarbeit bezahlt oder wenn Ihr selber Rechnungen stellt, achtet darauf, dass diese folgende Mindestangaben enthält:

Bei Rechnungen bis 150 Euro:

- vollständiger Name und vollständige Adresse des Dienstleistenden (ist die GbR, wenn die GbR die Leistung erbringt)**
- Rechnungs- bzw. Ausstellungsdatum
- Hinweis darauf, dass es sich um eine Rechnung handelt
- Menge und Art der gelieferten Ge-

genstände oder Umfang und Art der erfüllten Leistungen

- Steuernummer
- Entgelt
- Ausweis der Umsatzsteuer (unter Angabe des Steuersatzes) oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Zusätzliche Angaben bei Rechnungen über 150 Euro:

- vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (ist die GbR, wenn die GbR den Auftrag gegeben hat)**
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung/Leistung

Ihr findet Mustervorlagen für Rechnungen unter <http://www.laft.de/laft-aktuell/publikationen/152-die-fibel-fuer-freies-theater.html>.

5.4. KSK-VERWERTERABGABEN

Die Künstlersozialkasse (KSK) bezahlt den Arbeitgeberanteil für in ihr versicherte Selbstständige nicht aus eigener Kraft, sondern der notwendige Betrag wird vom Staat und den so genannten Verwerter⁻ übernommen. Als Verwerter gilt, wer von eine⁻ Künstler⁻ eine Leistung in Anspruch nimmt und mit der öffentlichen Darstellung der Leistung Einnahmen erzielt. Das heißt, auch eine GbR gilt als Verwerterin, wenn sie externe selbstständige Künstler⁻ in eine gemeinsame Produktion einbezieht.



Ein Musiker, der in Eurem Auftrag – also im Auftrag der GbR – ein Stück komponiert oder aufführt, gilt als externer Künstler und Ihr als Verwerter⁻ seiner Kunst. Für Mitglieder der GbR sind keine Verwerterabgaben zu zahlen.

Die Verwerter⁻ zahlen einen jährlich festgelegten Abgabensatz auf die jeweilige Gage, die an die Künstler⁻ gezahlt wird. Diese Abgaben für künstlerische Tätigkeiten werden in jedem Fall fällig, unabhängig davon, ob der oder die jeweilige Künstler⁻ in der KSK versichert ist oder nicht. Verwerter⁻ unterliegen der allgemeinen Meldepflicht und ha-



ben sich selbstständig bei der KSK anzumelden. Seit 2014 liegt der Satz für Verwerter⁷ bei 5,2 % - ab 2017 sinkt er auf 4,8 %. Auch hier gibt es eine Ausnahme: Sollte der Verwerter⁷ in einem Jahr maximal 450 Euro Honorare und Gagen für künstlerische Werke und Dienstleistungen an Externe zahlen und/oder nicht mehr als drei Veranstaltungen jährlich durchführen, so ist der Verwerter⁷ von den Zahlungen an die KSK befreit.



Ein Theaterfotograf begleitet Eure Premiere und bekommt dafür ein Honorar von 100 Euro. Sollte der Fotograf der einzige externe künstlerisch Mitwirkende Eures Projekts sein, fällt also eine Abgabe von 5,2 % auf dieses Honorar an. In Eurem Kosten- und Finanzierungsplan (KFP) müsst Ihr also für die KSK 5,20 Euro einberechnen.

6. Urheber- und Verwertungsrechte

Das Urheberrecht schützt die Rechte der Urheber⁷, also der Verfasserin oder des Produzenten, an ihren oder seinen Werken. In Deutschland sind diese Rechte nicht veräußerbar – sie können nicht durch Kauf oder Verkauf von einer auf eine andere Person übertragen werden. Erst 70 Jahre nach dem Tod der oder des Urhebenden werden die Rechte an den Werken aufgelöst und das künstlerische Produkt kann ohne Abgabe von Tantiemen genutzt werden. Nach Ablauf dieser Schutzfrist gelten die Werke als „gemeinfrei“.



Ein weiterer Begriff, der im Zusammenhang mit den Urheberrechten auftritt, ist das „creative common“. Creative Common ist eine Non-Profit-Organisation, die es Künstler⁷ ermöglicht, ihre digitalen Werke auch vor Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist der Allgemeinheit in verschiedenen Abstufungen zur Verfügung zu stellen. Diese Abstufungen beziehen sich auf Regeln zur Namensnennung, zur Bearbeitung oder zur kommerziellen Verwendung (CC-Lizenzen).

Sobald Ihr also ein bereits existierendes Werk von einer anderen Person nutzen wollt, denkt daran, dass mit großer Wahrscheinlichkeit Kosten für die Nutzung des Werks anfallen werden. Das gilt nicht nur für zu verwendende Texte im Rahmen Eurer Inszenierung, sondern ebenfalls für Presstexte, die Ihr in einem Pressespiegel zur Darstellung Eurer Arbeit nutzen wollt. Folgend einige Hinweise zum richtigen Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material.

6.1 THEATERTEXTE

Die meisten Theatertexte und ihre Autor⁷ sind über Theaterverlage rechtlich abgesichert. Wollt Ihr ein Stück von z. B. Laura Naumann oder Dirk Laucke aufführen, müsst Ihr den Verlag herausfinden und dort die Rechte erwerben.



Achtet darauf, welche Rechte Ihr einkauft. Für große Theater ist es manchmal wesentlich, die exklusiven Rechte an einem Theatertext zu erhalten, um in einem festgelegten Zeitraum das einzige Theater zu sein, welches das Stück zur Aufführung bringen darf. Solche Rechte sind für Eure Zwecke sicherlich noch nicht nötig. Wichtig für Euch ist es, dass Ihr Eure Aufführungen auch fotografisch


oder audiovisuell aufzeichnen und das Material für Eure Zwecke weiterverwenden dürft. Bei der Verhandlung über die zu zahlenden Tantiemen ist sicherlich hilfreich zu erwähnen, dass es sich um eine Erstlingsproduktion in der Freien Szene oder gar eine Inszenierung im Rahmen des Studiums handelt. In solchen Fällen könnt Ihr Glück haben, den Stücktext kostenlos nutzen zu dürfen.

6.2 BILDER

Bei der Verwendung von Fotos gilt es, neben den Urheberrechten der Fotograf⁷ und des veröffentlichenden Mediums auch die Persönlichkeitsrechte von abgebildeten Personen zu wahren. Ihr müsst also dafür Sorge tragen, dass die Bildproduzent⁷ ebenso wie die Abgebildeten damit einverstanden sind, dass Ihr die Fotos verwendet. Habt Ihr keine Freigabe, sind Euch die Hände gebunden. Auf der sicheren Seite seid Ihr, wenn Ihr generell und ganz besonders bei Kindern stets (schriftliche) Fotogenehmigungen einholt. Alternativ könnt Ihr euch durch AGBs absichern („Mit Kauf der Eintrittskarte erklären Sie sich bereit/treten Sie die Rechte ab ...“) oder anderweitig bekannt machen, dass die aktuelle Veranstaltung foto-




grafisch dokumentiert wird und alle, die nicht damit einverstanden sind, jederzeit Widerspruch beim Fotografen einlegen können. Meldet sich daraufhin niemand, gilt das – im Falle einer nachträglichen Beschwerde oder sogar Anklage – als stillschweigendes Einverständnis in eine angekündigte Aufnahme, womit Ihr im Recht seid.

 Eine pauschale Regel, die kursiert, nach der Gruppenaufnahmen über sieben Personen ohne deren Zustimmung verwendet werden können, ist nicht korrekt! Unproblematisch sind Fotos nur dann, wenn sie Aufnahmen von Personen des öffentlichen Interesses oder öffentlichen Orten mit Fokus auf die allgemeine Situation und Atmosphäre statt auf Individuen oder private Momente zeigen.

6.3 MUSIK UND VIDEOFORMATE

Zusätzlich zu den zu beachtenden Urheberrechten und den damit einhergehenden Einschränkungen bezüglich der Veränderung von Werken, bestehen für Audio- und Videodaten zusätzliche Verwertungsauflagen. So müssen in Deutschland pro Aufführung eines Musik- oder Videostücks Abgaben an die Gema (Gesellschaft für musikalische

Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) gezahlt werden, sofern der oder die Rechteinhaber Mitglied in der Gema ist. Dabei ist die Höhe der Abgabe abhängig von Art und Umfang der genutzten Medien sowie auch von der Veranstaltungsgröße und -form. Auf der Homepage der Gema findet Ihr ein Formular, in das Ihr Angaben zu den genutzten Werken macht. Die Mitarbeitenden der Gema berechnen dann für Euch die Höhe der Abgaben. Beachtet bitte, dass die Anmeldung vor der Veranstaltung erfolgen muss.

 Der Bundesverband Freie Darstellende Künste hat einen Rahmenvertrag mit der Gema über den die Mitglieder 20 Prozent Rabatt erhalten – alle Mitglieder des Landesverband Freier Theater in Niedersachsen sind automatisch auch Mitglied im Bundesverband und profitieren von dieser Regelung.

6.4 TEXTE IN ANDEREN MEDIEN

Die Rechte an Pressetexten (Vorbereichten, Kritiken u. ä.) liegen bei den jeweiligen Verfasser und/oder der herausgebenden Zeitung. Auch hier müsst Ihr bei der Weiterverbreitung vorsich-

tig sein. Ihr seid auf der sicheren Seite, wenn Ihr Pressetexte lediglich in Ihrem Originalzusammenhang verlinkt, also z. B. einen Link zur Web-Ausgabe der lokalen Tageszeitung setzt oder aber Zitate in Eure eigenen, selbstproduzierten Texte einbindet und diese nach dem geltenden Zitatrecht kennzeichnet. Zur

internen Information dürfen übrigens bis zu sieben Kopien von Artikeln o. ä. verwendet werden. Es ist z. B. völlig in Ordnung, Euren Anträgen (digitale) Kopien beizufügen. Diese sollten mit dem Hinweis versehen sein, dass eine Abgabe an Dritte NICHT erlaubt ist.

7. Lektüreempfehlungen

- www.kuenstlersozialkasse.de
- www.soziokultur-niedersachsen.de/beratung.html
- Stefan Kuntz: „SurvivalKit. Freies Theater und Freier Tanz“, ISBN: 978-3-935486-16-3





DIE FIBEL für Freies Theater ist ein Kooperationsprojekt des Landesverbands
Freier Theater in Niedersachsen e. V. und des Theaterhaus Hildesheim e. V.
www.laft.de • www.theaterhaus-hildesheim.de

Sie wird gefördert durch das Netzwerk Kultur & Heimat Hildesheimer Land e. V.

Design & Layout:
www.mindgum.de

